

## **VEREINSSATZUNG** **des Elmshorner Spendenparlaments e. V.**

### **§ 1** **Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Elmshorner Spendenparlament“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Elmshorner Spendenparlament e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2** **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO zur Bekämpfung von Armut, Obdachlosigkeit und Isolation in unserer Gesellschaft, soweit nicht eine Verpflichtung staatlicher Stellen oder Dritter zur Hilfe besteht. Neben dieser gezielten und individuellen Hilfe sieht es der Verein als seine Aufgabe, den Gemeinsinn zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Werben und Sammeln von Spenden sowie die Beteiligung der Spenderinnen und Spender an der zweckentsprechenden Verwendung der Spenden. Weiterhin ist Zweck die Vergabe von Zuwendungen aus den Spenden an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die für Menschen in Armut, Obdachlosigkeit und Isolation tätig sind.

### **§ 3** **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4** **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind. Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldungen durch Beschluss des Vorstands. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt (§ 8 Abs. 1 Ziffer 5 dieser Satzung).
- (2) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 5** **Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

1. wenn es gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins gröblich schuldhaft verstoßen hat,
2. wenn es trotz zweifacher Mahnung mit zehntägiger Frist und Ausschlussandrohung den Beitrag nicht entrichtet.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, welche alsdann endgültig über den Ausschluss durch Beschluss entscheidet (§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 dieser Satzung).

## **§ 6** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7** **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber 1 x jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstandes oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Spendenparlamentes (§11 dieser Satzung) haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins sind.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer anzufertigen.

(4) Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, dass diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

## **§ 8** **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze des Vereins,
2. Beschlussfassung über die Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen an soziale Projekte und Einrichtungen,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen der §§ 4 und 5 der Satzung,
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes, sowie über die Geschäftsordnung des Spendenparlaments,
5. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr,
6. Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes, ihrer Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und zwei weiterer Vorstandsmitglieder,
7. Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
8. Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
10. Beschlussfassung über die Satzungsänderung,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
12. Beschlussfassung über alle übrigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn sie mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins.

## **§ 9** **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand hat eine Amtsperiode von zwei Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(4) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden so oft zusammen, wie das Interesse und die Zwecke des Vereins es erfordern. Auf Antrag von zweien seiner Mitglieder muss er unter Angabe des Grundes zusammentreten.
- (9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmen.

### **§ 10** **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Spendenparlamentes aus. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Er bereitet ebenfalls die Sitzungen des Spendenparlamentes zusammen mit dem Präsidium des Spendenparlamentes vor.
- (2) Der Vorstand kann auch eigene Förderungsvorschläge erarbeiten. Die Beschlussfassung dazu erfolgt im Spendenparlament.
- (3) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung auf und leitet diese zur Prüfung an die durch die Mitgliederversammlung gewählten Prüfer weiter.

### **§ 11** **Spendenparlament**

- (1) Das Spendenparlament besteht als Beirat des Vereins mit der Bezeichnung „Elmshorner Spendenparlament“ aus natürlichen und juristischen Personen, die sich gegenüber dem Verein verpflichtet haben, eine jährliche Mindestspende von 60,00 EUR zu leisten. Die Mitglieder des Spendenparlamentes werden in eine Liste eingetragen als Mitglieder des Spendenparlamentes.
- (2) Sie bleiben Mitglieder des Spendenparlamentes bis zu ihrem jederzeit möglichen, ausdrücklich erklärten Austritt. Ein Mitglied des Spendenparlamentes verliert die Mitgliedschaft im Spendenparlament, wenn es in einem Kalenderjahr/Geschäftsjahr die Mindestspende nicht geleistet hat, durch Streichung in der Mitgliederliste.
- (3) In den Sitzungen des Spendenparlamentes haben alle Mitglieder, die in der Mitgliederliste verzeichnet und persönlich anwesend sind, Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Die Beschlüsse des Spendenparlamentes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt das Spendenparlament ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus drei Personen. Das Präsidium wird auf Vorschlag des Vorstands des Vereins aus der Mitte der Mitglieder des Spendenparlaments gewählt. Aus dem Plenum heraus können eigene Vorschläge zur Präsidiumswahl gemacht werden, wenn diese Kandidatur nach Vorstellung des Kandidaten von mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Spendenparlaments unterstützt wird.

(6) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine/einen Protokollführer/Protokollführer. Die Beschlüsse des Spendenparlaments sind in einem Protokoll festzuhalten und zur Ausführung an den Vorstand des Vereins weiterzuleiten.

Das Präsidium bereitet die Beschlussvorlagen des Spendenparlaments vor. Der Vorstand des Vereins ist vorab zu beteiligen.

(7) Zur konstituierenden Sitzung des Spendenparlaments lädt der Vorstand des Vereins ein. Der Vorstand setzt den Termin fest. Die Termine der weiteren Sitzungen des Spendenparlaments setzt das Präsidium fest, das auch einlädt.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Spendenparlaments**

(1) Das Spendenparlament entscheidet durch Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge auf Vergabe von Zuwendungsmitteln aus dem Spendenaufkommen.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu den Beschlussvorlagen aus der Mitte des Spendenparlaments werden nur beraten und zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Spendenparlaments die Änderungen oder Ergänzungen in die Beratung einbringen will

(3) Neue Anträge auf Vergabe von Zuwendungen aus der Mitte des Spendenparlaments und auf Vorschläge des Vorstandes sind nur zulässig, wenn sie sich auf die nächstfolgende Sitzung des Spendenparlaments beziehen.

(4) Das durch Spenden aufgebrachte Vermögen ist von dem Vermögen des Vereins strikt getrennt zu halten und bei einem Kreditinstitut zu höchstmöglichem Zinssatz anzulegen.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§8 Abs. 2).

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vor Verwendung des Vermögens ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Elmshorn, am 02.03.2011

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.03.2011